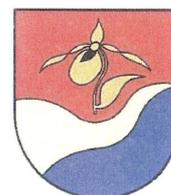


# Gemeinde Straß im Attergau

Bezirk Vöcklabruck - Oberösterreich  
 4881 Straß im Attergau,  
 Tel.: 07667/7112-0, Fax: 07667/7112-14  
 E-mail: gemeinde@strass.ooe.gv.at  
 homepage: www.strassimattergau.at



## KUNDMACHUNG

gem. § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Straß im Attergau vom 23.09.2020, mit der eine neue

## KINDERBILDUNGS – UND BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG KBBEO

### für den Kindergarten Straß im Attergau

erlassen wird.

#### 1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Straß im Attergau betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2019 mit dem Sitz in Straß i. A. 22.

#### 2. Arbeitsjahr und Ferien

- a. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- b. Das Kindergartenjahr / Betreuung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.3 Die Hauptferien dauern fünf Wochen und beginnen drei Wochen nach Beginn der Hauptferien an der Volksschule Straß/A.

2.4 Die Herbst-, Allerseelen-, Weihnachts-, Semester-, Osterferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule.

Für die Herbst- und Semesterferien, sowie für anfallende Zwischentage wird vom Rechtsträger ein Journaldienst ohne Busbetrieb eingerichtet.

Angeschlagen am ... 29.09.2020 ...  
 Abgenommen am ... 14.10.2020 ...

### 3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung Mo-Do von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für die Nachmittagsbetreuung wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt.

3.2 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3.3 Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.4 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

### 4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/2007, i.d.g.F., LGBl. Nr. 25/2019 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

4.2 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bis spätestens 31.März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr erforderlich.

Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur **Anmeldung** sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) ausgefüllte Anmeldung mit Sozialversicherungsnummer
- d) Impfbescheinigung.
- e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

4.3 Für den **täglichen Kindergartenbesuch** sind mitzubringen: Hausschuhe (rutschfest), Turnbekleidung (mit Stoffbeutel zum Aufbewahren), Schürze (Malschürze), Jausentascherl zum Umhängen, rutschfeste Socken, Gummistiefel und Matschhose. Persönliches Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

4.4 Die Gemeinde Straß i.A. entscheidet bis zum 1.Juni des jeweiligen Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

4.5 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.6 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

4.7 Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

## 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1 Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Straß im Attergau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2 Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3 Der Besuch ab dem vollendeten 30. Lebensmonat einer Kindergartengruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

## 6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß OÖ. Schulgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden grundsätzlich am Vormittag regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Ab dem 4. Krankheitstag ist eine ärztliche Bestätigung bei der Kindergartenleitung abzugeben.

## 7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Bei der Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## 8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- d) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger (Gemeinde) spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 9.3 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 9.4 Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## 10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 10.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.  
Bei Verhinderung ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 10.3 Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.4 Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 08.15 Uhr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens um 11.45 Uhr aber spätestens bis 13.00 Uhr abgeholt werden. Als Kernzeit = Lernzeit wird die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt.
- 10.5 Im Nachmittagsbetrieb ist die Mittagsruhe und Kernzeit zu beachten und frühestens um 16.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr ist das Kind im Kindergarten abzuholen.

- 10.6 Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes (auch Läuse gehören zu den ansteckenden Krankheiten) oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7 Eltern/Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon umgehend zu benachrichtigen.
- 10.8 Mittagessen:  
Sollte das Kind einmal krank sein, oder aus anderen Gründen fehlen, dann ist die Kindergartenleitung zwischen **7.00 Uhr** und **7.30 Uhr** darüber zu informieren.  
**Andernfalls ist das Mittagessen aus organisatorischen Gründen zu bezahlen!**  
Die Abrechnung erfolgt am Monatsende über die Gemeinde.
- 10.9 Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10 Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungs-einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.  
**Bei Festen und Veranstaltungen obliegt den Eltern nach dem offiziellen Teil (Festakt) die Aufsichtspflicht.**
- 10.11 Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zur Halte (Sammeln)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

## 11. Pflichten des Rechtsträgers:

- 11.1 Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2 Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass externe Mitarbeiter – Logopädin, Psychologische Betreuung, Fachkraft zur Durchführung von Sehtests, Sonderkindergartenpädagogin und Frühförderin sowie Zahngesundheitserzieherin mit den Kindergartenpädagoginnen zusammen arbeiten.
- 11.3 Der Rechtsträger hat weiteres sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## 12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenärztliche Untersuchung. Wenn sich ein Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen Beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## 13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen ( §2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Person anzuwenden.

## 14. Beförderung von Kindergartenkindern

14.1. Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (i.d.g.F.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen.

### 14.2 Der Bustransport entfällt an folgenden Tagen:

In den Herbstferien einschließlich Allerseelen , Weihnachts- , Semester - , Oster-, Pfingstferien und an Zwickeltagen sowie in den Hauptferien.

## 15. Inkrafttreten

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) wird gemäß § 94 Abs.1. Oö. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf des Kundmachungstages folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 31.01.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



*Markus Bradler*

Markus Bradler